

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 9 und 10 der Hauptsatzung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 08.09.2025 die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat.

§ 1 Einrichtung und Funktion

- (1) In der Gemeinde Droyßig ist ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Gemeinde Droyßig lebenden jungen Einwohner gegenüber dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.

§ 2 Voraussetzungen für die Mitarbeit im Beirat

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus jungen Einwohnern der Gemeinde Droyßig. Mitglieder können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 – 19 Jahren mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Droyßig werden.

§ 3 Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören 9 Mitglieder an, jeweils drei in den Altersgruppen 8 -11 Jahre, 12 – 15 Jahre und 16 – 19 Jahre. Sind in einer Altersgruppe nicht genügend Bewerber, kann diese durch Bewerber aus den anderen Altersgruppen aufgefüllt werden.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzende und einen Stellvertreter. Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen der 2/3 aller Beiratsmitglieder Nachfolger gewählt werden.

§ 4 Vorschlagsrecht

Vor Beginn der Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen aufgerufen.

§ 5 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch eine Urwahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 – 19 Jahren unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Eltern. Maßgebend ist der Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Voraussetzung für die Wahl in den Kinder- und Jugendbeirat ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes oder Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen. Bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss diese Erklärung außerdem von den jeweiligen Sorgeberechtigten mitgezeichnet werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat wird beendet, wenn

- ein Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung an die Gemeinde Droyßig richtet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung bzw. mit dem Tag des erklärten Austritts
- ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat, so rückt der bei der Wahl nach Anzahl der Stimmen nächst festgestellte Bewerber für die restliche Amtszeit nach.

(6) Drei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird die Neubesetzung der nachfolgenden Amtszeit entsprechend den Regelungen des § 3 vorbereitet.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Droyßig soll:

- den Belangen der jungen Einwohner, also der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Gemeinde Droyßig gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung Gehör verschaffen,
- zur kommunalpolitischen Aufklärung der jungen Einwohner in der Gemeinde Droyßig beitragen, Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Gemeinde Droyßig sein und mit den Schülervvertretungen der Schulen sowie den Kinder- bzw. Jugendvertretungen diverser anderer Einrichtungen der Gemeinde Droyßig eng zusammenarbeiten,
- über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde Droyßig,
- zu Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Gemeinde Droyßig betreffen oder berühren, gegenüber dem Bürgermeister sowie dem Gemeinderat Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten,
- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Droyßig in allen Angelegenheiten, welche die jungen Einwohner betreffen, Einfluss nehmen,
- im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ tätig werden und dabei im Rahmen der durch dieses Bundesprogramm gesetzten Richtlinien agieren.

(2) Grundlagen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates zur Erfüllung seiner Aufgaben sind vor allem die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen der Gremien der Gemeinde Droyßig sowie die weiteren, öffentlich zugänglichen Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlagen wie z. B. Satzungen, Richtlinien und ähnliches.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Droyßig reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Bürgermeister der Gemeinde Droyßig, ein. Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und schriftlich zu beantworten.

(4) Über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Droyßig wird einmal jährlich im Gemeinderat Droyßig öffentlich berichtet.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von seinen Mitgliedern selbst organisiert und geleitet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal je Quartal. Sitzungen sind im Regelfall mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt beratend an den jeweiligen Sitzungen teil. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.

(4) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates können außerdem beratend Gemeinderäte, Sachverständige, Verwaltungsmitarbeiter und weitere Zuhörer mitwirken.

§ 8 Beschlussfassung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates sowie dem Vertreter der Gemeinde in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

§ 10 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils geschlechtsneutral.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Droyßig, 08.09.2025

gez. H. Arnhold
Bürgermeister

Siegel